Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/24 13R31/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.2005

Norm

ZPO §69

Rechtssatz

Die Verhängung einer Mutwillensstrafe und die Verpflichtung zur Rückzahlung der Gerichtsgebühr in der doppelten Höhe setzt das Erschleichen der Verfahrenshilfe durch unrichtige Angaben im Vermögensbekenntnis voraus. Unrichtige Angaben zum Anspruchsgrund genügen nicht.

Entscheidungstexte

- 13 R 31/05g
  Entscheidungstext OLG Wien 24.03.2005 13 R 31/05g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000659

Im RIS seit

09.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at